

## **Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge**

Aufgrund des § 55 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes vom 13.04.1994 (NGefAG) (GVBl. S. 172) i. V. m. § 52 Abs. 1 Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 19.09.1989 (GVBl. S. 345) hat der Rat der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge in seiner Sitzung am 14. September 1995 für das Gebiet der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Strassen gehören die öffentlichen Strassen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahn, Gehwege, Fußgängerstrassen und Gossen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung innerhalb der geschlossenen Ortslage.
- (2) Bei denen in der Anlage aufgeführten Strassen, Wegen und Plätzen führt die Gemeinde die Reinigung der Fahrbahn einschließlich der Rinnsteine durch. Die Gehwege dieser Strassen sind von den nach der Satzung über die Reinigung öffentlicher Strassen in der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge in der jeweils geltenden Fassung zur Reinigung Verpflichteten zu reinigen, unabhängig davon, wie sie befestigt sind.

### **§ 2**

#### **Art und Maß der Straßenreinigung**

- (1) Die Reinigung der Fahrbahnen und Fußgängerstrassen richtet sich nach der Verkehrsbelastung der Strassen und ihrem Verschmutzungsgrad.
- (2) Soweit die Reinigungspflicht durch die Satzung über die Reinigung öffentlicher Strassen den Anliegern bzw. den Hinterliegern übertragen ist, haben diese die Fahrbahn bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Schnittpunkt der Mitte der sich kreuzenden Fahrbahnen, zu reinigen.
- (3) Gehwege sind in voller Breite mindestens einmal in der Woche zu reinigen.
- (4) Die Reinigungspflicht umfasst auch die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, Unrat jeder Art wie Papier, Obstschalen usw. ; Gefahren sind unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Tritt eine Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Öl, Holz, Stroh, Abfall oder dergleichen durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete – insbesondere Tierhalter – die Reinigung unverzüglich vorzunehmen.
- (6) Bei den Reinigungsarbeiten ist der Staubentwicklung durch ausreichende Befeuchtung oder auf andere geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

- (7) Schmutz und Unrat dürfen von den Reinigungspflichtigen nicht Nachbargrundstücken zugekehrt oder in die Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation oder auf die Hydrantendeckel gekehrt werden.
- (8) Wer eine Strasse über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen. Im übrigen gilt § 17 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (GVBl. S. 359).

### § 3 Winterdienst

- (1) Fahrbahnen und Fußgängerstrassen sind bei Bedarf von Schnee zu räumen, Fußgängerstrassen, Fußgängerüberwege und gefährliche Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr sind bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Die Gehwege, unabhängig davon, ob durch Bordsteine abgegrenzt oder nicht, sind bei Schnee und Glätte so benutzbar zu halten, dass die Fußgänger nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar gefährdet oder behindert werden.
- (3) An Werktagen von 07.45 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr sind die Gehwege und Radwege nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger anhaltendem Schneefall in angemessenen Zeitabständen vom Schnee zu räumen.
- (4) Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m sind ganz, die übrigen den Bedürfnissen des Fußgängers entsprechend mindestens jedoch in einer benutzbaren Breite von 1,00 m freizuhalten.
- (5) Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenstreifen nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.
- (6) Sollte trotz der Schneeräumung Schneeglätte zurückbleiben oder Glatteis entstehen, so ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln zu streuen. Salz darf auf Fahrbahnen nur im Mischungsverhältnis von einem Teil Salz zu mindestens drei Teilen Streusand oder anderen abstumpfenden Mitteln verwendet werden. Auf Fußgängerstrassen und Fußwegen ist die Verwendung von Salz nur im Mischungsverhältnis von einem Teil Salz zu mindestens drei Teilen Streusand oder anderen abstumpfenden Mitteln zulässig.

Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen keine schädlichen Chemikalien verwendet werden. An Baumscheiben oder begrünten Flächen dürfen auftauende Stoffe nicht gestreut werden.

- (7) Der geräumte Schnee ist auf dem Gehweg so aufzuschichten, dass mindestens 30 cm bis zum Bordstein frei bleiben. Nur bei schmalen Gehwegen, d. h. wenn durch das Aufschichten weniger als ein 1,00 m für die Fußgänger frei bleiben würde, darf die Fahrbahn in Anspruch genommen werden. Durch auftauende Stoffe verunreinigter Schnee darf nicht auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abgelagert werden.

Je nach Breite des Grundstücks ist der Schneewall an einer oder mehreren Stellen zu durchbrechen, damit das Schmelzwasser ablaufen kann.

Schnee und Eis dürfen sowohl auf dem Gehweg als auch auf der Fahrbahn nur so aufgeschichtet werden, dass die Omnibushaltestellen sowie die Zugänge zu den amtlich gekennzeichneten oder

an den Straßeneinmündungen oder Kreuzungen benutzten sonstigen Fußgängerüberwegen freibleiben.

- (8) Schnee und Eis dürfen nicht den Nachbargrundstücken zugekehrt, Gossen, Gräben und Einlaufschächte der Straßenkanalisation sowie die Hydrantendeckel dürfen nicht zugeschüttet werden. Feuerwehrezufahrten und sonstige Rettungswege sind freizuhalten.

Bei einsetzendem Tauwetter sind die Gossen und Kanalisationsschächte freizuschaukeln.

In den Fußgängerstrassen sind die Regeneinläufe und Abflussrinnen schnee- und eisfrei zu halten.

#### **§ 4**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 und 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Weser-Ems in Kraft und tritt spätestens 20 Jahre danach außer Kraft, sofern sie nicht früher durch eine andere Verordnung ersetzt wird.
- (2) Mit dem Tage nach der Bekanntmachung tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge vom 25. November 1975 in der Fassung vom 22.12.1994 außer Kraft.

**Nordseeheilbad Wangerooge, den 14. September 1995**

**Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge**

**Herfel  
Bürgermeisterin**

**Balsmeier  
Gemeindedirektor**

**Straßenverzeichnis**  
**zu § 1 der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung**  
**in der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge vom 14. September 1995**  
**(zuletzt geändert am 21.12.2005)**

Achtern Diek  
Am Alten Deich  
Am Dorfdeich Süd  
Am Flugplatz  
Am Wattenmeer  
Anton-Günther-Strasse  
Bahnhofsstrasse  
Bootsweg  
Carstenstrasse  
Charlottenstrasse  
Christian-Janssen-Strasse  
Damenpfad (ab Friedrich-August-Strasse südlich)  
Elisabeth-Anna-Strasse  
Friedrich-August-Strasse  
Friesenstrasse  
Im Dorfgroden  
Im Westen (ab Bündler Schullandheim bis Café Westturm)  
In den Osterdünen  
Jadehorn  
Jadestrasse  
Kapitän-Wittenberg-Strasse  
Obere Strandpromenade  
Peterstrasse  
Richthofenstrasse  
Robbenstrasse  
Rösingstrasse  
Schulstrasse  
Siedlerstrasse  
Westingstrasse  
Zedeliusstrasse